

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00400 vom 11. Februar 2004

ZH Verwaltungsgericht, 2004-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00400

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00400 du 11 février 2004

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00400 del 11 febbraio 2004

Regeste

Baubewilligung | Rechtzeitigkeit der Beschwerde; Verletzung des rechtlichen Gehörs Stellung der verfügenden Behörde im Verfahren vor Verwaltungsgericht (E. 1). Nichteintretensentscheid der Vorinstanz wegen verspätetem Rekurs gestützt auf einen beigezogenen Rückschein (E. 2). Indem die Vorinstanz ihren Nichteintretensentscheid fällte, ohne dass sie der Beschwerdeführerin Gelegenheit gab, zum beigezogenen Rückschein Stellung zu nehmen, verweigerte sie dieser das rechtliche Gehör (E. 3). Verpflichtung der Vorinstanz zur Tragung der Verfahrenskosten und zur Entrichtung einer Parteientschädigung wegen fehlerhaften Verhaltens (E. 4). Gutheissung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 1

Hinsichtlich des formellen Antrags der Bausektion der Stadt Zürich ist vorab zu bemerken, dass sie als verfügende Instanz im Verfahren vor Verwaltungsgericht als Beschwerdegegnerin einbezogen wird, wenn die Verfügung von der Vorinstanz bestätigt wurde oder wenn – wie im vorliegenden Fall – auf den Rekurs nicht eingetreten wurde (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 21 N. 105, § 58 N. 4 Alinea 2).

E. 2

Die Vorinstanz trat auf den Rekurs der Beschwerdeführerin mit der Begründung nicht ein, der Rekurs sei nicht rechtzeitig erhoben worden. Dabei stützte sie sich gemäss Ziffer 2 der Erwägungen auf eine Bestätigung der Post vom 20. August 2003, wonach der Beschluss der Bausektion der Stadt Zürich der Beschwerdeführerin am 19. August 2003 ausgehändigt worden sei. Diese Bestätigung der Post (Rückschein) musste von der Vorinstanz beigezogen werden. Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Beschwerdeschrift vom 24. Oktober 2003 im Wesentlichen aus, dass und wie ihr der Beschluss der Bausektion erst am 20. August zugegangen sei.

E. 3

Ob der Beschwerdeführerin der fragliche Beschluss tatsächlich schon am 19. oder – wie sie selbst darlegt – erst am 20. August 2003 zugestellt wurde, ist vorliegend nicht zu prüfen. In Betracht fällt dagegen, dass aus den eingereichten Akten der Vorinstanz hervorgeht, dass der erwähnte Empfangsschein der Beschwerdeführerin nicht vorgängig zur Stellungnahme unterbreitet worden war. Dieser Umstand wird durch die Beschwerdeführerin sinngemäss als Gehörsverletzung gerügt. Aus der formellen Natur des Gehörsanspruchs gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 folgt jedoch ohnehin, dass eindeutige und erhebliche Gehörsverletzungen im Rechtsmittelverfahren von Amtes wegen zu beachten

sind (Kölz/Bosshart/Röhl , § 8 N. 6). Der ans Amt für Baubewilligungen der Stadt Zürich adressierte Rückschein zum Bauentscheid Nr. 01 ging der Vorinstanz nicht ohnehin zu, sondern musste von ihr beigezogen werden. Aus den Erwägungen der Vorinstanz ergibt sich zudem, dass dieser Empfangsschein entscheidungswesentlich war. In solchen Fällen ist die entscheidende Behörde verpflichtet, insbesondere die materiell betroffenen Verfahrensbeteiligten über die Aktenergänzung zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Kölz/Bosshart/Röhl, § 8 N. 13 und 19). Indem die Vorinstanz am 10. Oktober 2003 ihren Entscheid in tatsächlicher Hinsicht auf ein Schriftstück stützte, zu dem sich die Beschwerdeführerin nicht hatte äussern können, verweigerte sie dieser das rechtliche Gehör. Bei dieser Sach- und Rechtslage ist der Entscheid der Baurekurskommission I vom 10. Oktober 2003 aufzuheben und ihr die Sache zur Durchführung eines verbesserten Verfahrens zurückzuweisen.

E. 4

Weil die Rückweisung wegen Verfahrensmängeln erfolgt, sind die Gerichtskosten nicht der Beschwerdegegnerin, sondern zulasten der Staatskasse der Vorinstanz aufzuerlegen (vgl. RB 1989 Nr. 4). Aus dem nämlichen Grund ist zur Bezahlung der der Beschwerdeführerin nach § 17 Abs. 2 lit. a und b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 zustehenden Parteientschädigung nicht die Beschwerdegegnerin, sondern angesichts ihres fehlerhaften Verhaltens die Vorinstanz zulasten der Staatskasse zu verpflichten (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 33). Demgemäss entscheidet die Kammer : 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Sache wird zur weiteren Behandlung des Rekurses im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'000.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 90.-- Zustellungskosten, Fr. 1'090.-- Total der Kosten. 3. Die Gerichtskosten werden zulasten der Staatskasse der Baurekurskommission I des Kantons Zürich auferlegt. 4. Die Baurekurskommission wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin zulasten der Staatskasse eine Parteientschädigung von Fr. 800.- (Mehrwertsteuer inbegriffen) zu bezahlen, zahlbar innert 30 Tagen ab Zustellung dieses Entscheids. 5. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.